

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen

Satzung der Gemeinde Kronshagen

über die Abwasserbeseitigung

(Abwasserbeseitigungssatzung)

vom 01.08.2024

Berechtigt durch

- § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 17 Abs. 1 und 2 und § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 44, § 48 und § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG)

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.07.2024 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines	2
§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und ihre Erfüllung durch Dritte	2
§ 2 Begriffsbestimmungen und Allgemeines	3
§ 3 Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen	5
§ 4 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen	5
§ 5 Herstellung, Änderung, Unterhaltung, Stilllegung und Beseitigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihrer Bestandteile, Betretungsrechte	7
Abschnitt II: Anschluss- und Benutzung	7
§ 6 Anschlussrecht und Anschluss zu anderen Zwecken als der Abwasserbeseitigung	7
§ 7 Benutzungsrecht.....	8
§ 8 Ausschluss und Begrenzung des Benutzungsrechts	8
§ 9 Anschlusszwang.....	13
§ 10 Benutzungszwang	14
§ 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	14
§ 12 Grundstücksanschlüsse	15
Abschnitt III: Grundstücksentwässerungsanlage	16
§ 13 Genehmigungsvorbehalt und Antragsverfahren, Arbeiten auf Grundstücken Dritter ...	16

§ 14 Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen, Revisionschächte, Rückstausicherung und Hebeanlagen.....	17
§ 15 Anpassung von Grundstücksentwässerungsanlagen	17
§ 16 Baubeginn und Abnahme.....	18
Abschnitt V: Verwaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und Grundstücksentwässerungsanlagen.....	19
§ 17 Prüfungs- und Überwachungsbefugnisse, Auskunftspflichten, Zutritts- und Zugangsrechte	19
§ 18 Mitteilungspflichten	20
§ 19 Betriebsunterbrechungen und ihre Folgen	21
§ 20 Abgaben	22
Abschnitt VI: Schlussbestimmungen	22
§ 21 Datenverarbeitung	22
§ 22 Ordnungswidrigkeiten.....	22
§ 23 Übergangsregelungen für bereits begonnene Genehmigungs- oder Abnahmeverfahren ²⁴	
§ 24 Inkrafttreten	25
Anlage 1 zu § 6 Abs. 11 Satz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Kiel.....	26

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht und ihre Erfüllung durch Dritte

- (1) Die Gemeinde Kronshagen (im Folgenden auch: Gemeinde) ist auf ihrem Gebiet nach Maßgabe von § 44 und § 45 Abs. 5 LWG in Verbindung mit § 54 WHG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet, soweit sie die Abwasserbeseitigungspflicht nicht übertragen hat.
- (2) ¹ Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten aus dieser Satzung Dritter bedienen, insbesondere darf sie zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte ganz oder teilweise

mit der Abwasserbeseitigung und zugehörigen Tätigkeiten beauftragen. ² Von der Gemeinde beauftragte Dritte haben sich auf Verlangen gegenüber den nach dieser Satzung Verpflichteten auszuweisen.

§ 2

Begriffsbestimmungen und Allgemeines

(1) ¹ **Abwasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 WHG

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

² Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) ¹ Die **Abwasserbeseitigung** umfasst gemäß § 54 Abs. 2 WHG das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

² Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes. ³ Ergänzend hierzu umfasst die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 LWG auch das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen.

(3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) ¹ **Grundstückseigentümer** im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen sind. ² Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung gelten für sonstige dinglich zur Grundstücksnutzung Berechtigte, insbesondere Erbbauberechtigte und Nießbraucher, entsprechend. ³ Mehrere hinsichtlich desselben Grundstücks dinglich zur Grundstücksnutzung Berechtigte (insbesondere Grundstückseigentümer, Nießbraucher und/oder Erbbauberechtigte) sind als Gesamtschuldner verantwortlich. ⁴ Jeder Wechsel der dingli-

chen Berechtigung an einem Grundstück, insbesondere die Übereignung, ist der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen. ⁵ Unterlassen der frühere Berechtigte oder der neue Berechtigte die Anzeige, so sind sie als Gesamtschuldner nach dieser Satzung verantwortlich, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Wechsel der dinglichen Berechtigung erlangt.

- (5) **Sammler** im Sinne dieser Satzung ist jede Leitung, jeder Kanal oder sonstiger Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, in dem Abwasser aus Grundstücksanschlüssen gesammelt und fortgeleitet wird.
- (6) **Anschlussleitung** im Sinne dieser Satzung ist die leitungsmäßige Verbindung zwischen dem Sammler und den bebauten oder befestigten Flächen auf dem anschlussnehmenden Grundstück.
- (7) ¹ **Grundstücksanschluss** im Sinne dieser Satzung ist die Strecke der Anschlussleitung zwischen Sammler und der Grenze des anschlussnehmenden Grundstücks. ² Befindet sich der Revisionschacht im Sinne von § 14 Abs. 2 auf der Strecke der Anschlussleitung, die nach Satz 1 den Grundstücksanschluss bildet, endet der Grundstücksanschluss bereits am Zusammentreffen von Anschlussleitung und Revisionschacht. ³ Gleiches gilt, wenn der Sammler auf dem anschlussnehmenden Grundstück liegt. ⁴ Maßgeblich ist stets die Sicht vom Sammler in Richtung des anschlussnehmenden Grundstücks.
- (8) ¹ **Grundstücksentwässerungsanlage** im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen auf dem anschlussnehmenden Grundstück, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung, Messung und Ableitung von Abwasser dienen. ² Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören insbesondere auch Rückstausicherungen, Pumpwerke, Vorbehandlungs-, Versickerungs-, Mess-, Kontroll-, Rückhaltungs- und Hebeanlagen sowie solche Anlagen, mit denen die Menge des eingeleiteten Abwassers dosiert oder gedrosselt wird. ³ Weiterhin gehört auch die Strecke der Anschlussleitung zwischen Grundstücksanschluss und den bebauten oder befestigten Flächen auf dem anschlussnehmenden Grundstück samt zugehörigen Anlagen (z. B. Revisionschächten) zur Grundstücksentwässerungsanlage.
- (9) **Mischverfahren** ist die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in einem gemeinsamen Sammler.
- (10) **Trennverfahren** ist die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in getrennten Sammlern.

§ 3

Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Zur Erfüllung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflichten betreibt die Gemeinde folgende öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen:

1. eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Misch- und Trennverfahren (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung),
2. eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Misch- und Trennverfahren (zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung)

§ 4

Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

(1) ¹Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit und ihren Standort alle Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt oder finanziert. ²Dies sind insbesondere:

1. die Schmutz- und Mischwassersammler mit Reinigungs- und Kontrollschächten, Druckrohrleitungen, Pumpwerke und -stationen, Messstationen, Hebeanlagen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken,

und

2. die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserbeseitigung.

³Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören weiterhin auch

1. die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt

sowie

2. alle Rechte, die die Gemeinde zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung innehat, insbesondere Mitbenutzungsrechte an Anlagen Dritter (z. B. an Transportleitungen, Pumpwerken, Klärwerken).

(2) ¹ Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit und ihren Standort alle Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt oder finanziert. ² Dies sind insbesondere:

1. die Niederschlags- und Mischwassersammler mit Reinigungs- und Kontrollschächten, Druckrohrleitungen, Pumpwerke und -stationen, Messstationen, Hebeanlagen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken, Einleitbauwerke,
2. die Anlagen zur Behandlung des Niederschlagswassers (z. B. Regenklärbecken),
3. die Grundstücksanschlüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung,
4. verrohrte Gräben und Rigolen
und
5. zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung hergestellte offene Anlagen zum Sammeln, Fortleiten und Versickern des Niederschlagswassers (z. B. Mulden oder offene Gräben) sowie, soweit nicht bereits von Vorstehendem erfasst, Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung geworden sind.

³ Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören weiterhin auch

1. die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt
sowie
2. alle Rechte, die die Gemeinde zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung innehat, insbesondere Mitbenutzungsrechte an Anlagen Dritter.

§ 5

Herstellung, Änderung, Unterhaltung, Stilllegung und Beseitigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihrer Bestandteile, Betretungsrechte

- (1) ¹ Die Gemeinde bestimmt über die Lage, Führung, Größe, Weite, Art und Umfang, Herstellung, Änderung, Unterhaltung, Stilllegung und Beseitigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihrer Bestandteile. ² Die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Bestandteile werden ausschließlich von der Gemeinde sowie von der Gemeinde beauftragten Dritten (z.B. Bauunternehmen) hergestellt, verändert, unterhalten, stillgelegt und beseitigt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Änderung, Stilllegung und Beseitigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen oder ihrer Bestandteile besteht nicht.
- (3) Die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Bestandteile dürfen nur von Beschäftigten der Gemeinde sowie von der Gemeinde beauftragten Dritten (z.B. Bauunternehmen) betreten werden.

Abschnitt II: Anschluss- und Benutzung

§ 6

Anschlussrecht und Anschluss zu anderen Zwecken als der Abwasserbeseitigung

- (1) ¹ Jeder Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, sein Grundstück zum Zwecke der Abwasserbeseitigung an die jeweils bestehende öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht). ² Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist und
1. die an einer öffentlichen Straße anliegen, in der ein betriebsfertiger Sammler der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in unmittelbarer Nähe zum Grundstück verlegt ist,
 2. die an einem Grundstück (z.B. einer Privatstraße oder einem Grünstreifen) anliegen, auf dem in unmittelbarer Nähe ein betriebsfertiger Sammler der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung verlegt ist und der Bestand des Sammlers sowie des Grundstücksanschlusses zugunsten der Gemeinde dauerhaft rechtlich gesichert ist

oder

3. auf denen ein betriebsfertiger Sammler der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung verlegt ist.

³ § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

- (2) Erfüllt ein Grundstück nicht die Voraussetzungen aus Absatz 1, kann die Gemeinde dem Grundstückseigentümer den Anschluss auf Antrag gestatten, wenn das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) ¹ Besteht kein Anschlussrecht an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung nach Absatz 1 und ist ein Anschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung nach Absatz 2 nicht gestattet, hat der Grundstückseigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zu versickern, zu verdunsten oder anderweitig zu verbrauchen. ² Daneben bestehende Rechte, dass auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Gewässer einzuleiten, bleiben unberührt.
- (4) ¹ Der Anschluss von Leitungen zur Ableitung von Grund-, Quell-, Baugruben-, Drainage- oder Meerwasser an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen ist unzulässig. ² Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. ³ Wasserrechtliche Erlaubnis- oder Bewilligungserfordernisse bleiben unberührt.

§ 7

Benutzungsrecht

Sobald ein Grundstück betriebsfertig an eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen wurde, darf das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung in diese Einrichtung eingeleitet werden bzw. zur Beseitigung überlassen werden (Benutzungsrecht).

§ 8

Ausschluss und Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Ab-

wasserbeseitigung verpflichtet oder die Gemeinde für das Grundstück nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) ¹ Die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung in Verbindung mit den Auflagen der Gemeinde benutzt werden. ² Schmutz- und Niederschlagswasser dürfen nur in die jeweils dafür vorgesehenen Grundstücksanschlüsse und Sammler eingeleitet werden. ³ Die Einleitung von Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwendet wurde, darf in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden, soweit die Fahrzeuge oder Fahrzeugteile nachweislich lediglich mit Leitungs- oder Niederschlagswasser ohne Zusätze (z. B. Reinigungsmittel) gewaschen werden, ein Benzin-/Ölabscheider benutzt wird und die Einleitung nicht aus anderen Gründen unzulässig ist.

(3) ¹ In die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

1. die Einrichtung oder die Gesundheit der mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
2. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
3. der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert,
4. die Funktion der Einrichtung so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnisse nicht eingehalten werden können oder
5. die Reinigung der Einrichtung erheblich erschwert wird.

² Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

1. Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
2. feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
3. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
4. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(4) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. Grund-, Quell-, Baugruben-, Drainage- oder Meerwasser soweit die Einleitung nicht gemäß § 6 Abs. 4 ausnahmsweise zugelassen wurde;
2. Schutt, Asche, Kehricht, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Schlachtabfälle, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Hygieneartikel, Papier, Pappe u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
3. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
4. Jauche, Gülle, Mist, Fäkalienschlamm, sonstige flüssige oder fest Abgänge aus Tierhaltungen, Silagesickersaft, Blut und Molke, Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
5. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
6. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, das boden- oder pflanzenschädlich ist oder gentechnisch veränderte Organismen enthält;
9. fotochemische Stoffe (Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen);
10. starke Komplexbildner nach DIN 38 409, Teil 26, mit einer Konzentration größer als 0,005 mmol/l;
11. Abwässer, deren chemische und physikalische Eigenschaften die Grenzwerte aus der Richtwerttabelle der Anlage I zum Arbeitsblatt A 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils aktuellen Fassung überschreiten, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgebend ist;
12. Abwässer, deren chemische und physikalische Eigenschaften die Grenzwerte aus der Anlage 1 zu § 6 Abs. 11 Satz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Kiel in der

jeweils gültigen Fassung überschreiten. Die derzeit gültige Fassung der Anlage 1 ist dieser Satzung beigelegt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten sind.
- (6) Der Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Zerkleinerungsgeräten an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen oder Grundstücksentwässerungsanlagen ist nicht zulässig.
- (7) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (8) ¹ Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). ² Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zugeführt werden.
- (9) Die Gemeinde kann verlangen, dass Betriebe, die Stoffe der Wassergefährdungsklassen 3, 2 und 1 in einer Menge von mehr als 0,5 t lagern, einen Nachweis über ein ausreichendes Löschwasserrückhaltevolumen erbringen; entsprechendes gilt, wenn Betriebe Stoffe in einer Menge von mehr als 0,5 t lagern, die nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in ihrer jeweils geltenden Fassung als wassergefährdend gelten.
- (10) ¹ Ändert sich die Art oder Beschaffenheit des von einem Grundstück eingeleiteten Abwassers oder erhöht sich die Menge des von einem Grundstück eingeleiteten Abwassers wesentlich und reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermengen nicht aus, kann die Gemeinde die Aufnahme dieses Abwassers versagen. ² Erklärt sich der Grundstückseigentümer bereit, die Kosten für die erforderliche Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu tragen, so kann die Gemeinde der Aufnahme des Abwassers zustimmen.

- (11) Soweit es die technischen Anforderungen des Betriebes der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zulassen, kann die Gemeinde befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahmen von den vorstehenden Einleitungsverboten und -bedingungen erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Betroffenen ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere der Schutz der Gewässer, nicht entgegenstehen.
- (12) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 2 bis 5 nachzuweisen.
- (13) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Stoffe enthält, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messseinrichtungen, vorzuhalten.
- (14) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe durch Unfälle in die Abwasseranlage gelangen, ist der Einleiter zur sofortigen Abhilfe verpflichtet.
- (15) ¹ Abwasser, dessen Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 58 WHG genehmigungspflichtig ist (Indirekteinleitung), darf nur in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet werden, wenn
1. das Abwasser vor der Einleitung nach dem Stand der Technik behandelt wurde,
 2. die in den Anlagen zur Abwasserverordnung aufgeführten Grenzwerte eingehalten sind
und
 3. die Einleitung gemäß § 58 WHG und § 48 LWG genehmigt ist oder die Genehmigung als erteilt gilt.
- ² Enthalten die Anlagen zur Abwasserverordnung für Abwasser aus bestimmten Herkunftsbereichen keine Grenzwerte, gelten die in der Anlage 1 zu § 6 Abs. 11 Satz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Kiel in der jeweils gültigen Fassung angegebenen Grenzwerte als Überwachungswerte. ³ Dabei ist der jeweils niedrigere Wert maßgebend.
- (16) ¹ Wer gegen die vorstehenden Einleitungsverbote und -bedingungen verstößt, haftet für den dadurch entstehenden Schaden. ² Als Schaden in diesem Sinne gilt auch

eine Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz, die die Gemeinde infolge des Verstoßes leisten muss.³ Verursachen mehrere Personen den Verstoß oder sind mehrere Personen für den Verstoß verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Anschlusszwang

(1) ¹ Jeder Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung die Pflicht, sein Grundstück zum Zwecke der Abwasserbeseitigung an die jeweils bestehende öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt, die Gemeinde für dieses Abwasser abwasserbeseitigungspflichtig ist und das Grundstück an die jeweilige bestehende öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann (Anschlusszwang). ² Im Sinne des Satzes 1 kann ein Grundstück angeschlossen werden, wenn

1. es an einer öffentlichen Straße anliegt, in der ein betriebsfertiger Sammler der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in unmittelbarer Nähe zum Grundstück verlegt ist,
2. es an einem anderen Grundstück (z.B. einer Privatstraße oder einem Grünstreifen) anliegt, auf dem in unmittelbarer Nähe ein betriebsfertiger Sammler der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung verlegt ist und der Bestand des Sammlers sowie des Grundstücksanschlusses zugunsten der Gemeinde dauerhaft rechtlich gesichert ist
oder
3. auf dem Grundstück ein betriebsfertiger Sammler der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung verlegt ist.

³ Satz 1 und 2 gelten auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann oder das bisherige Verfahren der Abwasserbeseitigung umgestellt wird (z. B. von Freigefälleentwässerung auf Druckrohrentwässerung).

(2) ¹ Die Gemeinde entscheidet, wann ein Sammler betriebsfertig ist. ² Die Entscheidung wird durch öffentliche Bekanntgabe oder schriftlich an den Grundstückseigentümer bekanntgegeben. ³ Erfolgt die Bekanntgabe erst nach der Herstellung einer baulichen

Anlage auf dem Grundstück, ist das Grundstück innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe anzuschließen.

- (3) Besteht für ein Grundstück kein Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung nach Absatz 1, hat der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser mittels Anlagen zu versickern, zu verdunsten, anderweitig zu verbrauchen oder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Gewässer einzuleiten.
- (4) Sobald ein Grundstück dem Anschlusszwang unterliegt, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich einen Antrag nach § 13 Abs. 2 zu stellen.

§ 10

Benutzungszwang

Soweit ein Grundstück dem Anschlusszwang an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung unterliegt, so ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, das gesamte jeweilige Abwasser, das auf dem Grundstück anfällt und für das die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist, in die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten, sobald der zugehörige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

§ 11

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹ Die Gemeinde kann auf Antrag Befreiungen vom Anschluss- oder Benutzungszwang gewähren, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. ² Die Befreiung darf nicht zu einer nach den wasserrechtlichen Vorschriften unzulässigen Beseitigung des Abwassers führen.
- (2) ¹ Soweit Grundstückseigentümer Niederschlagswasser auf ihrem Grundstück in einem Wasserspeicher sammeln und verbrauchen oder verwerten (z. B. für die Gartenbewässerung oder die Toilettenspülung) und sie dies bei der Gemeinde angezeigt haben,

sind sie vom Benutzungszwang für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung befreit. ²Ein etwaiger Anschluss- und Benutzungszwang für die Trinkwasserversorgung ist ungeachtet dessen zu befolgen. ³Gelangt gesammeltes Niederschlagswasser nach Verbrauch und Verwertung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese Wassermengen durch eine geeignete und geeichte Messvorrichtung zu erfassen.

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück muss über einen eigenen unmittelbaren Grundstücksanschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung verfügen.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag weitere als die nach Absatz 1 erforderlichen Grundstücksanschlüsse zulassen.
- (3) ¹ Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss von mehreren Grundstücken an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. ² Die Ausnahme darf nur gewährt werden, wenn die beteiligten Grundstückseigentümer die Herstellung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück dauerhaft rechtlich gesichert haben.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung von bestehenden Grundstücksanschlüssen an eine andere geeignete Stelle auf eigene Kosten verlangen, soweit sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
- (5) Kosten, die der Gemeinde für die Reinigung oder Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses entstehen, trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung oder Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) ¹ Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. ² Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. ³ Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde.

- (7) ¹ Grundstückseigentümer haben vorhandene Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung, Änderung oder Verlegung von Grundstücksanschlüssen auf ihren Grundstücken unentgeltlich zuzulassen und zu dulden. ² Betroffene Grundstückseigentümer sollen rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme ihres Grundstücks benachrichtigt werden.

Abschnitt III: Grundstücksentwässerungsanlage

§ 13

Genehmigungsvorbehalt und Antragsverfahren, Arbeiten auf Grundstücken Dritter

- (1) ¹ Die Herstellung, Änderung, Anpassung, Stilllegung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. ² Dies gilt nicht für die Herstellung, Änderung, Anpassung, Stilllegung oder Beseitigung von Sanitär-Ausstattungsgegenständen und zugehörigen Sanitärinstallationen, soweit sie zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören (z. B. WC-Becken, Waschbecken oder Duschwannen jeweils mit zugehöriger Ablaufgarnitur). ³ Wasserrechtliche Genehmigungsvorbehalte oder Anzeigepflichten bleiben unberührt.
- (2) ¹ Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist schriftlich bei der Gemeinde auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu beantragen. ² Dabei sind die im Formblatt aufgeführten Unterlagen, Pläne und Beschreibungen beizufügen. ³ Der vollständige Antrag ist spätestens einem Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage zu stellen.
- (3) ¹ Aufgrabungen und andere Arbeiten auf Grundstücken Dritter dürfen nicht ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers vorgenommen werden. ² Handelt es sich um Grundstücke der Gemeinde oder sollen die Arbeiten auf öffentlichen Straßen stattfinden, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen, ist die Genehmigung bei der Gemeinde auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu beantragen.

§ 14

Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstausicherung und Hebeanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen und ihre Bestandteile sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den jeweils aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1986, sowie den Bestimmungen dieser Satzung zu planen, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, anzupassen, zu ändern, stillzulegen und zu beseitigen.
- (2) ¹ Für jeden Grundstücksanschluss ist auf dem anschlussnehmenden Grundstück ein Revisionsschacht herzustellen. ² Der Revisionsschacht ist an zugänglicher Stelle möglichst nahe am Grundstücksanschluss herzustellen. ³ Ist die Herstellung eines Revisionsschachts auf dem anschlussnehmenden Grundstück nicht möglich oder unzumutbar (z. B. weil die Bebauung unmittelbar an die öffentliche Straße grenzt), kann die Gemeinde die Herstellung an anderer geeigneter Stelle zulassen. ⁴ Ist eine Reinigungsöffnung oder ein Revisionskasten an geeigneter Stelle auf dem anschlussnehmenden Grundstück vorhanden, kann die Gemeinde auf die Herstellung eines Revisionsschachtes verzichten.
- (3) ¹ Jeder Grundstückseigentümer hat sein Grundstück selbst gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu schützen. ² Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden, die durch fehlende, mangelhafte oder funktionsgestörte Rückstausicherungen entstanden sind. ³ Rückstauenebene ist grundsätzlich die Oberkante des niedrigsten grundstücksnächsten Schachtes im Bereich der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung aus Sicht des anschlussnehmenden Grundstücks, soweit die Gemeinde im Einzelfall nichts anderes bestimmt hat. ⁴ Räume und Bestandteile von Grundstücksentwässerungsanlagen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau gesichert sein.

§ 15

Anpassung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) ¹ Entspricht eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr einer der Anforderungen aus § 14 oder § 15, kann die Gemeinde den Grundstückseigentümer ver-

pflichten, die Anlage innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entsprechend anzupassen; insbesondere kann die Gemeinde die Herstellung einer Abwassererhebeanlage oder eines Pumpwerks für die Druckrohrentwässerung fordern.

- (2) ¹ Ändert die Gemeinde ihre öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen in einer Weise, die eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich macht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, seine Anlage innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. ² Satz 1 gilt auch in Fällen, in denen im Zuge der Herstellung oder Veränderung eines Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten auftreten, die eine abweichende Herstellung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses und infolgedessen eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich machen.

§ 16

Baubeginn und Abnahme

- (1) Die Durchführung von Arbeiten an einer Grundstücksentwässerungsanlage sind der Gemeinde spätestens eine Woche vor Beginn auf dem dafür vorgesehenen Formblatt schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹ Die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die hergestellte, geänderte oder angepasste Grundstücksentwässerungsanlage vollständig genehmigt und abgenommen hat. ² Die Abnahme erfolgt nach Abschluss der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage und Einreichung eines schriftlichen und nachprüfaren Dichtheitsnachweises bei der Gemeinde. ³ Die Abnahme ist spätestens eine Woche vor Abschluss der Arbeiten bei der Gemeinde auf dem dafür vorgesehenen Formblatt schriftlich zu beantragen. ⁴ Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beseitigen. ⁵ Mit der Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die mangelfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage.

Abschnitt V: Verwaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 17

Prüfungs- und Überwachungsbefugnisse, Auskunftspflichten, Zutritts- und Zugangsrechte

- (1) ¹ Beschäftigte der Gemeinde sowie von ihr beauftragte Dritte (z.B. Bauunternehmen) haben das Recht, die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, Grundstücksentwässerungsanlagen und das darüber ein- und abgeleitete Abwasser zu überwachen und zu prüfen, insbesondere dürfen sie Messungen vornehmen und Abwasserproben nehmen und untersuchen lassen. ² Die Kosten für die Untersuchung tragen der Einleiter und der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner, falls ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen aus § 8 festgestellt wird, andernfalls die Gemeinde.
- (2) ¹ Grundstückseigentümer sowie alle übrigen Personen, die die Grundstücksentwässerungsanlage und den zugehörigen Grundstücksanschluss regelmäßig nutzen (z.B. Mieter, Pächter oder andere Dauerbewohner), haben alle für die Überwachung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ² Auf Aufforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer zudem die Pflicht, die tatsächlich vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage gegenüber der Gemeinde in Plänen analog der Bauvorlagenverordnung darzustellen. ³ Die Kosten für die Beschaffung bzw. Erstellung dieser Pläne trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) ¹ Beschäftigten der Gemeinde sowie den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Bauunternehmen) ist jederzeit ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gewähren, auf denen bzw. in denen sich Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und Grundstücksentwässerungsanlagen befinden. ² Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Revisionsschächte, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen müssen für die Beschäftigten oder beauftragten Dritten ungehindert zugänglich sein. ³ Alle Kontrollöffnungen müssen stets gut wahrnehmbar bleiben. ⁴ Wohnungen, Häuser, Gärten, Höfe und sonstige räumlich gegenüber der Öffentlichkeit abgeschirmte Flächen und Räume dürfen ohne Zustimmung des Berechtigten nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

- (4) Grundstückseigentümer sowie alle übrigen Personen, die eine Grundstücksentwässerungsanlage und den zugehörigen Grundstücksanschluss regelmäßig nutzen, sind verpflichtet, Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.
- (5) Entspricht eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr einer der Anforderungen aus § 14 oder § 15 oder wird Abwasser unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die Einleitungsbedingungen aus § 8, eingeleitet, kann die Gemeinde den Anschluss des Grundstücks oder die Übernahme des Abwassers verweigern, wenn andernfalls erhebliche Störungen oder Gefahren für die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zu erwarten wären; bei Gefahren für Leib und Leben ist die Gemeinde hierzu verpflichtet.
- (6) ¹ Mit der Vornahme oder Nichtvornahme einer Überwachung oder Prüfung einer Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. ² Dies gilt auch, wenn sie bei einer Überwachung oder Prüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.
- (7) Die übrigen Prüfungs- und Überwachungsbefugnisse, Auskunftspflichten, Zutritts- und Zugangsrechte nach dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 18

Mitteilungspflichten

- (1) ¹ Grundstückseigentümer sowie alle übrigen Personen, die eine Grundstücksentwässerungsanlage und den zugehörigen Grundstücksanschluss regelmäßig nutzen (z.B. Mieter, Pächter oder andere Dauerbewohner), haben der Gemeinde alle Kenntnisse, die sie über Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage und dem zugehörigen Grundstücksanschluss erlangen, unverzüglich mitzuteilen. ² Eine Mitteilung muss insbesondere erfolgen, wenn Kenntnisse darüber erlangt werden, dass
1. die Grundstücksentwässerungsanlage und/oder der Grundstücksanschluss ganz oder teilweise nicht mehr benutzt wird, stillgelegt werden soll, betriebsunfähig, verstopft, beschädigt, nicht mehr wasserdicht oder in anderer Weise in der Funktion gestört ist,
 2. die Voraussetzungen des Anschlusszwangs entfallen,

3. sich die Art des eingeleiteten Wassers ändert (z.B. statt häuslichem Abwasser nunmehr gewerbliches Abwasser eingeleitet wird),
4. sich die Beschaffenheit (z.B. chemische Zusammensetzung) des eingeleiteten Abwassers ändert,
5. sich die Menge des eingeleiteten Abwassers wesentlich ändert,
6. Abwasser oder Stoffe, die nach dieser Satzung, insbesondere § 8, nicht eingeleitet werden dürfen, in die Grundstücksentwässerungsanlagen oder öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangen, gelangt sind oder zu gelangen drohen,
7. die von der Gemeinde festgelegten Mengen- oder Frachtgrenzen überschritten werden
oder
8. die Inhaltsstoffe im eingeleiteten Abwasser oder seine Beschaffenheit die Grenzwerte aus der Anlage 1 zu dieser Satzung oder die Richtwerttabelle der Anlage I zum Arbeitsblatt A 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils aktuellen Fassung überschreiten, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgebend ist.

³ In dringenden Fällen, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Mitteilung vorab unverzüglich telefonisch vorzunehmen und schriftlich nachzuholen.

- (2) Die übrigen Mitteilungs- Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 19

Betriebsunterbrechungen und ihre Folgen

- (1) ¹ Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vor-
nahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. ² Die Unterbrechung soll mög-
lichst unverzüglich behoben werden. ³ Ist die Unterbrechung von längerer Dauer, sol-
len die hiervon betroffenen Grundstückseigentümer in geeigneter Weise benachrichtigt
werden.
- (2) ¹ Bei Störungen (z. B. Ausfall eines Pumpwerks, Leitungsschäden, Leitungsüberlas-

tungen, Verstopfungen) oder Betriebsunterbrechungen der Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder auf Schadensersatz für die durch die Störungen oder Betriebsunterbrechungen verursachten Schäden. ² Satz 1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Gemeinde oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen. ³ Satz 1 gilt ferner nicht für Ansprüche nach § 839 BGB, Art. 34 GG (Amtspflichtverletzungen) sowie nicht für Ansprüche nach dem Haftpflichtgesetz.

§ 20

Abgaben

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, die Erneuerung, den Aus- und Umbau sowie für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und die Inanspruchnahme besonderer Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhebt die Gemeinde nach Maßgabe gesonderter Satzungen Abgaben (insbesondere Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen).

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 21

Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹ Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 4 den Wechsel der dinglichen Berechtigung an einem Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;

2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen oder ihre Bestandteile unberechtigt herstellt, verändert, unterhält, stilllegt oder beseitigt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen oder ihre Bestandteile unberechtigt betritt;
4. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 Leitungen zur Ableitung von Grund-, Quell-, Baugruben-, Drainage- oder Meerwasser ohne ausnahmsweise Zulassung der Gemeinde an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen anschließt;
5. entgegen § 8 Abs. 4 die dort genannten Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einleitet;
6. entgegen § 8 Abs. 5 Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einleitet, das die Grenzwerte der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht einhält,
7. entgegen § 8 Abs. 6 Dampfleitungen, Dampfkessel oder Zerkleinerungsgeräte an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen anschließt;
8. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 1 als Inhaber eines Betriebs, in dem Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, trotz Aufforderung durch die Gemeinde keine Vorrichtung zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser betreibt;
9. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 2 Abscheidegut den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zuführt;
10. entgegen § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die jeweils bestehende öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt;
11. entgegen § 9 Abs. 4 den Antrag nach § 13 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig stellt;
12. entgegen § 10 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einleitet;
13. entgegen § 12 Abs. 6 Grundstücksanschlüsse überbaut oder sonstige nachteilige Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornimmt;
14. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Grundstücksentwässerungsanlage ohne Genehmigung der Gemeinde herstellt, ändert, anpasst, stilllegt oder beseitigt;

15. entgegen § 14 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen und ihre Bestandteile nicht nach den jeweils aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik plant, herstellt, betreibt, unterhält, anpasst, ändert, stilllegt oder beseitigt;
16. entgegen § 16 Abs. 1 die Durchführung von Arbeiten an einer Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
17. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 eine hergestellte, geänderte oder angepasste Grundstücksentwässerungsanlage ohne vollständige Genehmigung und Abnahme der Gemeinde benutzt;
18. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 die dort vorgeschriebenen Auskünfte nicht erteilt;
19. entgegen § 17 Abs. 3 Beschäftigten der Gemeinde sowie den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Bauunternehmen) Zutritt zu den Grundstücken und Räumen verwehrt, auf denen bzw. in denen sich Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und Grundstücksentwässerungsanlagen befinden;
20. seine Mitteilungspflichten aus § 18 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

² Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- oder Benutzungszwang aus § 9 und 10 zuwiderhandelt.

§ 23

Übergangsregelungen für bereits begonnene Genehmigungs- oder Abnahmeverfahren

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungs-, Zulassungs- oder Abnahmeverfahren werden nach den Satzungsvorschriften zu Ende geführt, die zu Beginn des Verfahrens galten.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kronshagen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.1995 außer Kraft.
- (2) Übertragungen oder Zuordnungen der Abwasserbeseitigungspflicht, die durch oder aufgrund von
1. früherem Satzungsrecht,
 - oder
 2. früheren gesetzlichen Bestimmungen
- erfolgt sind, behalten ihre Gültigkeit.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 03.06.2024 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, 08.08.24

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

L.S.

Andrea Linfoot

1. stellv. Bürgermeisterin

Anlage 1 zu § 6 Abs. 11 Satz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Kiel

Grenzwerte für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe von industriellem und gewerblichem oder anderem nichthäuslichen Schmutzwasser vor der Einleitung in die öffentlichen Kanalanlagen

1. Vorbemerkung

Bei der Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen sind i. d. R. die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe einzuhalten.

Ein Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die Abwasserüberwachung erfolgt i. d. R. am Ablauf einer Vorbehandlungsanlage. Im Einzelfall kann die Begrenzung weiterer, nicht in dieser Anlage aufgeführter Abwasserinhaltsstoffe gefordert werden.

Enthält Abwasser bestimmter Herkunft Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, muss die Abwasservorbehandlung dem Stand der Technik entsprechen. Als zulässige Grenzwerte gelten dann die Werte aus den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Abwasser der in der Abwasserherkunftsverordnung aufgeführten Herkunftsbereiche.

Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmethode
1. Allgemeine Anforderungen		
a) Temperatur	35° C an der Einleitungsstelle	DIN 38404 -Teil 4
b) pH-Wert	6,5 - 10	DIN 38404 -Teil 5
c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist; (*) zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide	1,0 ml/l (*) nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409 -Teil 9
d) Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser sollen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.	
e) Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	

Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmethode
2. Anorganische Stoffe (gesamt)		
11 a) Arsen (As)	1 mg/l	DIN 38405-D 18
b) Blei (Pb)	2 mg/l	DIN 38406-E 6-3
c) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l	DIN 38406-E 19-3
d) Chrom, 6wertig (Cr)	0,5 mg/l	DIN 38405-D 24
e) Chrom (Cr)	2 mg/l	DIN 38406-E 22
f) Kupfer (Cu)	2 mg/l	DIN 38406-E 22
g) Nickel (Ni)	3 mg/l	DIN 38406-E 22
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN 38406-E 12-3
i) Selen (Se)	1 mg/l	DIN 38406-E 12
j) Zink (Zn)	3 mg/l	DIN 38406-E 22
k) Zinn (Sn)	3 mg/l	DIN 38406-E 22
l) Aluminium und (Al) Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine abwassertechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.	
m) Cobalt (Co)	5 mg/l	DIN 38406-E 22
n) Silber (Ag)	1 mg/l	DIN 38406-E 22

Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmethode
3. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Ammonium (NH ₄ ⁺) und (N) Ammoniak (NH ₃) berechnet als N	200 mg/l	DIN 38406-E 5-2
b) Cyanid, (CN) leicht freisetzbar	0,2 mg/l	DIN 38405-D 13-2
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l	DIN 38405-D 13-1
d) Fluorid (F)	60 mg/l	DIN 38405-D 4-1
e) Nitrit (NO ₂), (N) berechnet als N	10 mg/l	DIN 38405-D 10
f) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	400 mg/l	DIN 38405-D 19
Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnis im Kanal zugelassen werden.		
g) Sulfid (S)	2 mg/l	DIN 38405-D 26

4. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid,
Eisen II Sulfat: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmethode
5. Organische Stoffe		
a) Kohlenwasserstoffe (Mineralöl)	20 mg/l	DIN 38409-H 18
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Öle und Fette)	250 mg/l	DIN 38409-H 17
c) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) berechnet als Cl	1 mg/l	DIN 38409-H 14
d) Chlorierte Kohlenwasser- stoffe (CKW) Einzelsubstanz (z. B. Trichlorethen (Tri), Tetrachlorethen (Per), Dichlormethan usw.)	0,5 mg/l	DIN 38407-F 4
e) Phenol-Verbindungen berechnet als C ₆ H ₅ OH	100 mg/l	DIN 38409-H 16-2

Die genannten DIN-Vorschriften sind zu beziehen durch den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30. Sie können im Städtischen Laboratorium der Landeshauptstadt Kiel eingesehen werden.